

A – Umsetzung der Prüferbestellung von Nichthabilitierten im Prüfungsausschuss (Nichtlehramt)

Mit dem In-Kraft-Treten der reformierten Ordnungsmittel im Zuge der Reakkreditierung aller Studiengänge zum Wintersemester 2015/2016 ändern sich die Prüfungsmodalitäten: Die versuchsrestringierten und zugleich endnotenrelevanten Bachelor- und Masterprüfungen nach § 10 (alter) PO 2008 werden eingestellt und nach viersemestriger Auslaufzeit (WS 2015/16 bis SS 2017) nicht mehr abgenommen. Für diese auslaufenden Prüfungstypen werden deshalb hier keine speziellen Neuregelungen hinsichtlich der Prüferbestellung von Nichthabilitierten mehr getroffen. Sofern ein Antrag auf Prüferbestellung für Abschlussarbeiten nach den unten genannten Kriterien genehmigt wird, schließt dies auch die Abnahme von Bachelor- und Masterprüfungen nach § 10 PO 2008 ein.

Den Bachelor- und Masterprüfungen entsprechen im neuen reakkreditierten System nach PO 2015 die endnotenrelevanten Modulprüfungen in den Aufbaumodulen und Mastermodulen (Hausarbeiten, mdl. Prüfungen etc.), die aber keiner Versuchsrestriktion mehr unterliegen. Die neuen Modulprüfungen werden ab Wintersemester 2015/2016 von den Lehrenden der Veranstaltungen in den Modulen, auf die sich die Modulprüfungen beziehen, abgenommen werden (vgl. Fakultätsbeschluss). Die Berechtigung, die Modulprüfung abzunehmen, erhält zukünftig jede/jeder Lehrende, der die prüfungsrelevante Lehrveranstaltung berechtigterweise abhält (Bsp.: Hauptseminare: i.d.R. habilitierte Mitglieder der Fakultät; sprachpraktische Übungen: i.d.R. nichthabilitierte und nichtpromovierte Fremdsprachenlektorinnen und -lektoren).

Die folgenden Kriterien beziehen sich also nur auf die Prüferbestellung „im begründeten Ausnahmefall“ von „zusätzlichen“ (aktuelle/alte PO 2008) bzw. „weiteren“ (reakkreditierte/neue PO 2015) nichthabilitierten Prüferinnen und Prüfern (aus dem akademischen Mittelbau) als Themenstellerinnen bzw. als Themensteller für die Bachelor- und Masterarbeit (im Folgenden allgemein: Abschlussarbeiten):

1. Die zusätzliche Prüferbestellung für Abschlussarbeiten erfolgt durch den Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Fachvertreterin/des Fachvertreters (i.d.R. die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor in Einvernehmen mit dem Fachvorstand). Der Antrag muss erklären, ob die Prüferbestellung nur für Bachelorarbeiten oder für Bachelor- und Masterarbeiten erfolgen soll.
2. Die Antragstellung erfolgt mit schriftlicher Einverständniserklärung durch die zu bestellende Prüferin oder den zu bestellenden Prüfer. Die zu bestellende Prüferin bzw. der zu bestellende Prüfer willigt damit auf eigenen Wunsch grundsätzlich in die Wahrnehmung von zusätzlichen (nicht gesondert honorierten) Prüfungsaufgaben ein. Laufende Prüfungsverfahren, bei denen die Erstbegutachtung übernommen wurde, sind auch nach Ablauf der Diensttätigkeit für die Universität zu Köln zum Abschluss zu bringen. Ausgeschiedene Prüferinnen und Prüfer können für die Dauer von einem Jahr nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der Universität zu Köln ausgeschieden sind, nochmals zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. Die Anzahl der als Themenstellerin und Erstgutachterin oder Themensteller und Erstgutachter übernommenen Abschlussarbeiten bestimmt die Prüferin oder der Prüfer selbst; zu Zweitgutachten werden sie ggf. im gleichen Umfang herangezogen wie die übrigen Prüferinnen und Prüfer des Faches. Die durch die zusätzliche Prüfungstätigkeit entstehende eventuelle Mehrbelastung ist ggf. institutsintern durch entsprechende Maßnahmen der Geschäftsführung auszugleichen.
3. Die Personen, für die eine Prüferbestellung für Abschlussarbeiten beantragt wird, müssen ihre Promotionsprüfung erfolgreich absolviert haben (die Dissertation muss noch nicht veröffentlicht sein). Sie können frühestens für das auf die Promotionsprüfung folgende Semester zu Prüferinnen und zu Prüfern bestellt werden (analoge Regelung zur bisherigen Regelung bei Habilitationen).
4. Die Prüferbestellung erfolgt i.d.R. für das Promotionsfach des zu bestellenden Prüfers.
5. Die Personen, für die eine Prüferbestellung für Abschlussarbeiten beantragt wird, müssen in dem Prüfungsfach/Studienbereich aus den Semestern vor dem Antrag auf Prüferbestellung mindestens 8 SWS einschlägige fachwissenschaftliche (bzw. fachdidaktische) Lehrerfahrung nachweisen können. Hauptseminare, die ohne Genehmigung des Dekanats von Nichthabilitierten abgehalten wurden, werden dabei nicht mitgezählt. Die Lehre in Sprachkursen zählt nicht zu den fachwissenschaftlichen Veranstaltungen. (Die Lehre in der Fachdidaktik berechtigt nur für die Begutachtung fachdidaktischer Abschlussarbeiten.)
6. Am Begutachtungsverfahren der Abschlussarbeiten ist immer eine habilitierte Fachvertreterin oder ein habilitierter Fachvertreter als Erst- oder Zweitgutachter/in zu beteiligen.

B - Rechtsgrundlagen für die Prüferbestellung in Bachelor- und Masterstudiengängen (Nichtlehramt)

§ 65 Abs. 1 HZG 2014 – Prüferinnen und Prüfer

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind die an der Hochschule Lehrenden und, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, die in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisung.

§ 12 Absätze 1-3 (alte) PO 2008 – Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Prüferinnen und Prüfer für Prüfungen innerhalb einzelner Lehrveranstaltungen nach § 9 Abs. 1 müssen dem in § 65 Abs. 1 genannten Personenkreis angehören.

(2) Für die Bachelor- und Masterprüfungen gemäß § 10 sowie für die Bachelorarbeit gemäß § 23 und die Masterarbeit gemäß § 33 bestellt der Prüfungsausschuss die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen sowie die Aufsichtsführenden für die Klausurarbeiten. Die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer erfolgt auf Vorschlag der Prüferinnen und Prüfer. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer bzw. zur oder zu Aufsichtsführenden bei Klausurarbeiten dürfen nur die Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüferbestellung erfolgt aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten gemäß § 65 Abs. 1 HG für das von ihnen vertretene Fach. In begründeten Ausnahmefällen ist ferner auf Antrag der ein Fach vertretenden Hochschullehrerin und Hochschullehrer eine zusätzliche Prüferbestellung von weiteren nach § 65 Abs. 1 HG für die Abnahme von Prüfungen befugten Personen möglich.

Ausgeschiedene Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer können entsprechend den Regelungen der Fakultäten zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisung.

§ 23 Absätze 1-3 und 5 (neue) Bachelor-PO 2015 (Musterprüfungsordnung Version 4.7) Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer, elektronische Überprüfung

(1) Die Prüferbestellungen erfolgt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus dem Kreis der Mitglieder und Angehörigen der Philosophischen Fakultät gemäß § 65 Abs. 1 HG. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Ausgeschiedene Prüferinnen und Prüfer können für die Dauer von einem Jahr nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus dem Universität zu Köln ausgeschieden sind, nochmals zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer an einer Hochschule einen einschlägigen Abschluss mindestens auf dem Bachelorniveau hat. [in der Master-PO ist dies entsprechend geregelt]

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und Beisitzerinnen und Beisitzern ist aktenkundig zu machen.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die fachlich zuständigen Prüferinnen und Prüfer für die Bachelorarbeit aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die beziehungsweise der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Bestellung weiterer Prüferinnen und Prüfer, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen.

Ausgeschiedene Prüferinnen und Prüfer können für die Dauer von einem Jahr nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der Universität zu Köln ausgeschieden sind, nochmals zu Prüferinnen und Prüfern für die Bachelorarbeit bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann diesen Zeitraum auf begründeten Antrag verlängern. Er kann die Entscheidung auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einer durch eine Partnerschafts- oder Kooperationsabkommen verbundenen Hochschule können auf begründeten Antrag der ein Fach vertretenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als Themenstellerinnen oder als Themensteller für eine Bachelorarbeit bestellt werden. Die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern ist aktenkundig zu machen.

[...]

(5) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisung.[...]

C – Beschlussfassung/Vorgabe der Fakultät

Beschlussfassung zur Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und zum Prüfungsrecht
(Auszug aus dem Fakultätsprotokoll vom 05.02.2014)

Die Studiendekanin stellt die Beschlussvorlage vor: „Die Praxis der Prüferbestellung erfolgt gemäß dem Wortlaut der Prüfungsordnung. Das bedeutet, dass für Bachelorarbeiten (und perspektivisch für Masterarbeiten) in der Regel Habilitierte als Gutachter/in eingesetzt werden. Sollen Nicht-Habilitierte als Gutachter/in eingesetzt werden, erfolgt diese durch einen gemeinsamen Antrag der Geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren und der als Prüferin/Prüfer zu bestellenden Personen über die Prüfungsausschüsse. In Modulprüfungen können alle Personen in Prüfungen eingesetzt werden, die die gleiche Qualifikation wie die durch den Abschluss zu erlangende vorweisen. Die/der Modulverantwortliche bleibt aber im Rahmen ihrer/seiner Dienstverpflichtungen verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung von Prüfungen des Moduls und sorgt für einen angemessenen Einsatz nicht habilitierter Prüfer/innen. Die Durchführung von Wiederholungsprüfungen muss gewährleistet sein“ auf Nachfrage von Herrn Pascht erläutert die Studiendekanin, dass ein Ausgleich der Mehrbelastung durch die Prüfungstätigkeit vorgesehen sei, allerdings nicht über das Lehrdeputat und dass bestehende Prüfungsgenehmigungen von dem gefassten Beschluss, der ab sofort gelten solle, unberührt bleiben.